GEMEINDE IRLBACH

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen



Amtliche Bekanntmachung

über die Absicht, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Irlbach" zu ändern Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat am 19.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl.Nr.:	302 Ackerland
Im Osten:	Fl.Nr.:	299 Straßenverkehr, Weg
Im Süden:	Fl.Nr.:	305, Weg
Im Westen.	Fl.Nr.:	307, Weg
und heinhaltet folgande Crundetünker		

und beinhaltet folgende Grundstücke:

Fläche Fl.Nr.: 306, 306/1, 304

(alle Flurstücke Gemarkung Irlbach)

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat am 19.09.2025 die Planunterlagen gebilligt. In diesem Vorentwurf wird die Planung beschrieben und werden die Ziele des Umweltschutzes dargelegt, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Der Gemeinderat veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie die Begründung nebst vorläufigem Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

29.09.2025 - 07.11.2025

im Internet unter https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/ (Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht-Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf des Bebauungsplans mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen Zimmer Nr. 20 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegeben Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Wechselwirkungen. Weiterhin enthält der Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Irlbach, den 29.09.2025

Armin Soller

Erster Bürgermeister

